
SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer der St. Luthard-Grundschule - Wissel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der St.Luthard-Grundschule Wissel e.V.“.

Sitz des Vereins ist Wissel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, das Interesse für die Schule zu wecken, ihr Ansehen zu stärken und eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Öffentlichkeit zu pflegen.
2. Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:
 - Beschaffung zusätzlicher Lernmittel und Einrichtungsgegenstände
 - Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften in Neigungsbereichen
 - Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und Studienfahrten
 - Förderung der Erziehung und Jugendhilfe
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen Erwerbszweck gerichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem amtlichen Schuljahr und beginnt somit am 01.08. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Eltern werden, die ein Kind in der St. Luthard-Grundschule Wissel haben, sich durch schriftliche Beitrittserklärung anschließen und den Jahresbeitrag leisten.
2. Weiter können Freunde und Förderer der Schule, juristische Personen und ehemalige Schülerinnen und Schüler Mitglied werden, sofern sie volljährig sind.
3. Mitglieder müssen ihren Austritt durch Aufkündigung der Mitgliedschaft erklären. Diese muss drei Monate vor Ende des Vereinsjahres eingegangen sein.

4. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sein Verbleib dem Verein Schaden zufügt. Beschwerdeinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten nach zweimaliger, vergeblicher, schriftlicher Mahnung
 - b. durch den Tod eines Mitgliedes
6. Es entsteht den Mitgliedern durch das Ausscheiden kein Anspruch gegen den Verein.

§ 5 Beitrag und Spenden

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Mindestbeitrag ergibt sich aus der derzeit gültigen Beitrittserklärung. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
2. Wer als Mitglied mehr als den normalen Jahresbeitrag entrichtet, verpflichtet sich damit nicht zu entsprechend hoher Zahlung in den Folgejahren.
3. Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung entgegen.
4. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag zu entrichten, können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate des Schuljahres, einberufen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Beisitzer. Der Beisitzer soll möglichst dem Lehrerkollegium angehören.
Als Nichtstimmberechtigte gehören dem Vorstand der Schulleiter sowie der Vorsitzende der Schulpflegschaft an.
Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Stellvertreter sind verpflichtet, nur dann für den Verein zu handeln, wenn der Vereinsvorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer verhindert sind. Eines Nachweises der Verhinderung Dritten gegenüber bedarf es jedoch nicht.

§ 8 Vertretung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Erstellung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, wobei gewählte Mitglieder bis zu ihrer Abwahl im Amt bleiben und der Schulleiter als solcher ohne Wahl Mitglied des Vorstandes ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die ein neues Vorstandsmitglied wählt.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen.
5. Der Schriftführer führt in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes die Niederschriften. Er ist auch für den Schriftverkehr und andere schriftliche Arbeiten zuständig.
6. Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und das Vermögen des Vereins.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat dazu das Recht und die Pflicht. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 9 Vereinsvermögen und Verfügung darüber

1. Das Vereinsvermögen besteht aus Beiträgen, Spenden und etwaigen Erträgen hieraus. In der Verfügung gilt das Vereinsvermögen jedoch jederzeit als Einheit.
 - a. Vereinsintern gilt:
 - b. Verfügungen bis zum 7,5-fachen des Mindestbeitrages darf der Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ohne Beschluss des gesamten Vorstandes vornehmen.
 - c. Verfügungen bis zum 15-fachen des Mindestbeitrages können nur gemeinsam vom Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem dritten Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
 - d. Beträge bis zu 75% des Jahresbeitragsaufkommens zuzüglich der eingegangenen Spenden müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.
 - e. Der Vorstand muss zweckgebundene Spenden im Sinne des Spenders verwenden.
2. Die Gelder des Vereins müssen auf einem Bankkonto deponiert werden.
3. Etwaige Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. An die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Verwaltungsausgaben (Porto, Tel., Fahrtkosten) werden auf Antrag erstattet.

§ 10 Kassenprüfung und Geschäftsbericht

In jedem Jahr findet eine Kassen- und Rechnungsprüfung statt. Für diese Prüfung wählt die Mitgliederversammlung einen Ausschuss von zwei Mitgliedern, der über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt die Mitglieder schriftlich ein. Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und der beiden Mitglieder für den Kassenprüfungsausschuss.
2. Beschlussfassung über die Beitragssatzung bzw. deren Änderung.
3. Beschlussfassung über Anschaffungen, deren Kosten höher sind als 75% des Jahresbeitragsaufkommens zuzüglich der eingegangenen Spenden.
4. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes über die Kassenprüfung.
5. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwarts nach entsprechendem Antrag der Kassenprüfer.

§ 13 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Wahlen sind öffentlich; sie erfolgen durch Auszählung der Stimmen.
2. Wenn drei anwesende Mitglieder geheime Wahl beantragen, ist die Wahl geheim, die Auszählung bleibt öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es muss darüber ein Protokoll angelegt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. In diesem Falle muss sie über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Es darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden. Für die künftige Verwendung des Vermögens muss die Einwilligung des Finanzamtes vorliegen.
3. Sollte bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder aus sonstigen Gründen ein in § 2 Ziffer 2 genannter Zweck entfallen, so fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kalkar als Schulträger für außerplanmäßige schulische Zwecke an der St. Luthard-Grundschule Wissel zu, in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Kalkar-Wissel, den 03.02.2003

Hilmar
B. Hilmar

d. Kogel
J. Kogel